

# Einkaufsbedingungen BREMA-WERK GmbH & Co.KG

Stand 09/2011

## 1. Allgemeines

Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen über die Lieferung von Ware oder die Erbringung von Dienstleistungen an BREMA-WERK GmbH & Co. KG (nachfolgend BREMA-WERK) seitens des Vertragspartners (Nachfolgender Lieferant). Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsinhalt, wenn sie mit den Einkaufsbedingungen übereinstimmen, oder BREMA-WERK diesen schriftlich zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn BREMA-WERK in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Waren oder Leistungen des Lieferanten annimmt oder diese bezahlt. Kollidieren diese Einkaufsbedingungen mit den Bedingungen des Lieferanten, so unterliegt die Vertragsabwicklung allein diesen Einkaufsbedingungen. Mit der Bestätigung der Bestellung von BREMA-WERK, spätestens jedoch mit der ersten Lieferung verzichtet der Lieferant auf die Geltung seiner Geschäftsbedingungen. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht existent und bedürfen der Schriftform. .

## 2. Angebot

Angebote des Lieferanten erfolgen verbindlich und kostenfrei. Auf Abweichungen von der Anfrage muss deutlich hingewiesen werden.

## 3. Bestellung

Nur mit Unterschrift versehene schriftliche Bestellungen sind gültig. Das gleiche gilt für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen.

## 4. Auftragsbestätigung

Jede Bestellung ist innerhalb von 2 Arbeitstagen vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Aus der Auftragsbestätigung müssen Preis, Rabatt und verbindlicher Liefertermin hervorgehen. Maßgebend für die Liefertermine der Vertragsgegenstände ist das Eingangsdatum in 91126 Schwabach, Walpersdorfer Str. 10.

## 5. Lieferfristen, Lieferverzug

Der vereinbarte Liefertermin muss eingehalten werden.

Über- sowie Unterlieferung ist nicht zulässig. Lieferungen die vor Ablauf eines vereinbarten Liefertermins eingehen bzw. über Bestellmenge hinaus gehen, werden Ermessen von BREMA-WERK auf Gefahr des Lieferanten eingelagert oder zurückgesandt.

Erkennt der Lieferant, dass ein Liefertermin nicht einzuhalten ist, muss unverzüglich unter Angabe der Gründe und des nächstmöglichen Liefertermins informiert werden. Lieferverzug besteht ab Überschreiten des bestätigten Termins.

Überschreitet der Lieferant einer im Verzugsfall gesetzten Nachfrist, so sind wir berechtigt den durch Verzug entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen bzw. an Rechnungen des Auftragnehmers, auch aus anderen Lieferungen, zu kürzen. Dies gilt insbesondere auch für uns im Deckungskauf entstehende Mehrkosten. BREMA-WERK ist im Lieferverzug auch dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung statt Leistung zu verlangen.

Die bei Eintritt des Lieferverzugs bestehenden gesetzlichen Ansprüche können nicht ausgeschlossen werden. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von BREMA-WERK bleiben hiervon ungerührt. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf die BREMA-WERK aufgrund des Verzuges zustehenden Ansprüche.

## 6. Versand und Verpackung

Die Transporthilfsmittel sind materialspezifisch und ausreichend Schutz gewährend für die Dauer des Transportes auszuwählen.

## 7. Gewährleistung, Haftung

Der Lieferant übernimmt für seine Lieferungen die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 459 ff. BGB; daneben sind wir berechtigt, Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die §§ 377, 378 HGB werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Lieferant garantiert dem Kunden, dass Vertragsgegenstände sowohl den neuesten anerkannten Regeln der Technik, allen einschlägigen Normen und Vorschriften, als auch den jeweils gültigen Spezifikationen entsprechen und für die gewünschten Verwendungszwecke mängelfrei geeignet sind und geliefert werden.

Wenn gelieferte Ware/erbrachte Leistung den vorausgesetzten Eigenschaften nicht entspricht gilt das Folgende, wobei weitergehende Rechte von BREMA-WERK aus Vertrag oder Gesetz unberührt bleiben:

Die Anzeige eines Mangels durch BREMA-WERK gilt als Aufforderung zur unverzüglichen Nacherfüllung. Der Lieferant erkennt dabei bereits durch Auftragsannahme an, dass die Wahrung mitgeteilter Lieferfristen für seine Vertragserfüllung wesentlich ist. Er wird alle zumutbaren

Anstrengungen unternehmen, seine Nacherfüllung schnellstmöglich zu erbringen. Der Lieferant erstattet BREMA-WERK alle durch die nicht vertragsgerechten oder mangelhaften Vertragsgegenstände verursachten Kosten, Verluste und Schäden in nachgewiesener Höhe. Die Rücksendung mangelhafter Ware erfolgt auf Risiko und Kosten des Lieferanten.

Ist die Nacherfüllung unmöglich oder kommt der Lieferant der Aufforderung zur Nacherfüllung nicht unverzüglich nach, ist der Kunde berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

Bei mangelhafter Ware, die sich bereits im Feld befindet, gilt Nacherfüllung als unmöglich. Die Mangelbeseitigung wird dann ersatzweise durch BREMA-WERK, dessen Kunden oder Dritte vorgenommen. Alle dadurch entstehenden oder geltend gemachten Kosten sind vom Lieferanten zu ersetzen.

Dem Lieferanten ist bewusst, dass die von ihm gelieferte Ware/Dienstleistung in Komponenten für die Automobil-, Waffen- und Luftfahrtindustrie eingehen kann. Die Mängelansprüche verjähren, sofern die Ware in Fahrzeuge einfließt mit Ablauf von 48 Monaten seit Erstzulassung des Fahrzeugs für den Nordamerikanischen Markt oder mit Ablauf von 36 Monaten seit Erstzulassung des Fahrzeugs für alle übrigen Märkte. Die maximale Gewährleistungsfrist beträgt 72 Monate nach Gefahrenübergang der zu liefernden Produkte.

Sofern die Ware in andere Endprodukte als Fahrzeuge einfließt, verjähren Mängelansprüche mit Ablauf von 24 Monaten seit dem ersten Verkauf des Endproduktes an den Endkunden.

Für seine Vertreter, Unterlieferanten oder Unterbeauftragte haftet der Lieferant in gleichem Maße wie für eigenes Verhalten.

## 8. Patentverletzung

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Vertragsgegenstände die Rechte Dritter nicht verletzt werden.

## 9. Rechnungen, Preise, Zahlungsfristen

Rechnungen müssen in 2facher Ausfertigung gesondert durch die Post zugesandt werden. Sie müssen die gleichen Angaben wie die Lieferscheine enthalten.

Gemäß individuell getroffener Vereinbarung. Die Frist beginnt mit Rechnungseingang oder, falls die Ware nach der Rechnung eintrifft, mit dem Wareneingang. Bei vorfrühten Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

Maßgebend ist der von uns in der Bestellung angegebene Preis vorbehaltlich eventueller Rabattierungen des Lieferanten.

Preiserhöhungen müssen ausdrücklich schriftlich anerkannt sein. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern besteht für uns keine Verbindlichkeit.

## 12. Auftragsunterlagen, Geheimhaltung

Alle Unterlagen, Zeichnungen o.Ä., die dem Lieferanten überlassen werden, oder nach besonderen Angaben angefertigt werden dürfen nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Der Lieferant hat die Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten/Waren als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und dementsprechend vertraulich zu behandeln. Er haftet für Schaden, der dem Besteller aus der Verletzung der Verpflichtungen erwächst.

## 13. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt oder Betriebsstörungen jeder Art berechtigen uns, die Abnahmeverpflichtung hinauszuschieben, oder teilweise bzw. ganz aufzuheben. In allen diesen Fällen steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Abnahme nicht zu. In derartigen Fällen verlängert sich unsere Zahlungsfrist entsprechend.

## 14. Geltung, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Parteien, eine rechtlich zulässige Regelung oder Handhabe zu vereinbaren, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg entspricht oder am nächsten kommt.

Erfüllungsort beider Vertragsteile für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Schwabach. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Amtsgericht Schwabach oder das Landgericht Nürnberg-Fürth.